

Art. 1 § 95 LWO Niederschrift

LWO - NÖ Landtagswahlordnung 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.07.2025

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4;
 - c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 92 Abs. 2 und Abs. 4 und § 93 Abs. 1;
 - d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 91 Abs. 2 gegliederten Form;
 - e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl dieser Wahlpunkte;
 - f) die Namen der zugehörigen nicht gewählten Bewerber in der im § 94 Abs. 4 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte;
 - g) die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Bewerber der Landeslisten.
- (3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 48 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999